

2) Gesetz, die Abänderung der Gemeindeordnung vom 13. Februar 1850 betr.

**Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden
Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Ältester,
Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld,
Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.**

haben, nachdem von Uns durch Verordnung vom 8. Juli v. J. mit dem verfassungsmäßigen Vorbehalte einige für unaufrichtiglich erachtete Aenderungen in den Kommunal-einrichtungen verfügt worden, mit Zustimmung des jetzt versammelten Landtags Nachstehendes, wodurch zugleich die vorgedachte Verordnung in Wegfall kommt, zur Abänderung und Ergänzung der Gemeindeordnung vom 13. Februar 1850 mit Gesetzeskraft verordnet:

Zu Art. 40 der Gemeindeordnung.

Wenn ein In- oder Ausländer an einem Orte des Landes, an welchem er die Aufnahme in den Heimathverband nicht sofort erlangen will oder kann, das Eigenthum an einem Wohngebäude durch Kauf, Erbschaftsrecht oder sonst erwirbt, soll, unbeschadet der Fortdauer des bestehenden Heimathverhältnisses von demselben das Bürgergeld erhoben werden. Dasselbe ist jedoch ohne Rücksicht auf das etwaige Einkommen und Vermögen des Betheiligten in seiner auswärtigen Heimath nur nach dem Werthe seines Grundbesitzes im Gemeindebezirke zu bemessen und befreit zugleich von der Entrichtung der Schutz- und Flurgenossenschaft. Im Uebrigen sind aber solche auswärtig heimathoberechtigta Hausbesitzer wie Flurgenossen zu behandeln, so lange sie nicht förmliche Aufnahme oder Schutzgenossenschaft erlangen.

Bei der spätern Aufnahme wird das bereits früher bezahlte Bürgergeld in Abzug gebracht. Dergleichen Hausbesitzer sind dann, wenn sie das Haus innerhalb 5 Jahren vom Tage der Zuschreibung an gerechnet nicht wieder veräußern, zur Erwerbung des Bürgerrechts verpflichtet. Kommen dieselben dieser Verpflichtung innerhalb dieser vorgeschriebenen Frist nicht nach, so ist auf Antrag des Gemeindevorstandes der sofortige zwangsweise Verkauf des Hauses, beziehungsweise des Gutes, womit dasselbe unzertrennlich verbunden ist, durch das zuständige Gericht zu bewirken.

Zu Art. 42.

Der unter 2 und 3 erwähnte Vorbehalt findet für die Zukunft und unbeschadet schon bestehender rechtlich begründeter Verhältnisse nicht mehr Statt. Eine ausnahmsweise Zulassung dieses Vorbehalts hängt lediglich von der Entscheidung der Gemeindebehörden, sowie eintretenden Falls von endgiltiger Genehmigung kaiserlicher Regierung ab.